




Helmut Illie

Landwirtschaftliche Buchstelle, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

- **Steuerrecht für landwirtschaftliche Betriebe**
- **Einkommensteuer**
- **Umsatzsteuer**

- **Sozialversicherung**
- **Angestellte im Betrieb**



Inhalt

- 1. Einkünfte aus Landwirtschaft**
- 2. Möglichkeiten der Gewinnermittlungen in der Landwirtschaft**
 - Gewinnermittlung nach 13 a ESTG
 - Einnahme-Ausgaberechnung § 4 Abs.3 ESTG
 - Bilanzierung – Ermittlung des Vermögens § 4 Abs.1 ESTG
- 3. Gewinnermittlung nach § 13 a**
 - Sondernutzungen
 - Sondergewinne
 - Abgrenzung Gewerbebetrieb und Landwirtschaft
- 4. Umsatzsteuer**
- 5. Sozialversicherung der landwirtschaftlichen Unternehmer**
 - Alterskasse
 - Krankenkasse
- 6. Angestellte im landwirtschaftlichen Betrieb**

Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen in der Land- und Forstwirtschaft

§ 13 a Einkommensteuergesetz (ESTG)

1. selbstbewirtschaftete Flächen unter 20ha ohne Sondernutzungen sowie 50 Vieheinheiten nicht übersteigen
2. Flächengröße muss am 15.5. innerhalb des Wirtschaftsjahres erfüllt sein – Flächenverzeichnis erstellen mit Fruchtarten, Flurstücken und Größen
3. Sondernutzungen dürfen in der Tabelle festgelegte Grenzen nicht überschreiten
Anlage 1 a zu § 13 a ESTG
4. Sondergewinne sind hinzuzurechnen
Verkauf Anlagevermögen u.a.
5. Wenn die Grenzen der Sondernutzungen überschritten werden, muss das Finanzamt zum Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres einen Bescheid erlassen, der auf den Wegfall der Voraussetzungen nach § 13 ESTG zu Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres hinweist
6. Steuerpflichtige können freiwillig zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung übergehen dann 4 Jahre Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 ESTG – Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erst nach 4 Jahren Rückkehr zur den Durchschnittssätzen

Sondernutzungen

Spalte 1


Spalte 2

Spalte 3

Nutzung	Obergrenze	Untergrenze
Weinbauliche Nutzung	0,66 ha	0,16 ha
Nutzungsteil Obstbau	1,37 ha	0,34 ha
Nutzungsteil Gemüsebau		
Freilandgemüse	0,67 ha	0,17 ha
Unterglas Gemüse	0,06 ha	0,015 ha
Nutzungsteil Blumen/Zierpflanzenbau		
Freiland Zierpflanzen	0,23 ha	0,05 ha
Unterglas Zierpflanzen	0,04 ha	0,01 ha
Nutzungsteil Baumschulen	0,15 ha	0,04 ha
Sondernutzung Spargel	0,42 ha	0,1 ha
Sondernutzung Hopfen	0,78 ha	0,19 ha
Binnenfischerei	2000 kg Jahresfang	500 kg Jahresfang
Teichwirtschaft	1,6 ha	0,4 ha
Fischzucht	0,2 ha	0,05 ha
Imkerei	70 Völker	30 Völker
Wanderschäfereien	120 Mutterschafe	30 Mutterschafe
Weihnachtsbaumkulturen	0,4 ha	0,1 ha

Wenn die Flächen in Spalte 3 nicht überschritten = Sondernutzung gleich 0 Euro
 bis zur Größe der Flächen in Spalte 2 Ansatz der Sondernutzungsrechte
 = 1.000 Euro

Wenn die Flächen in Spalte 2 überschritten, dann keine Ermittlung nach Pauschalen



Sondergewinne

sind zu den Flächenwerten und Sondernutzungen
hinzuzurechnen

1. **Verkauf Grund und Boden, Gebäude, Maschinen, Beteiligungen**
Verzeichnis über den Erwerb und die Dauer führen -
Anlagenverzeichnis
Hinzurechnen, wenn der Veräußerungspreis 15.000 Euro übersteigt
Möglichkeit zur Minderung durch Rücklagenbildung aus dem Verkauf

2. **Zuschlag, sofern Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten vorliegen**
Maschinenleistungen für Nachbarbetriebe, Verkauf von fremden Erzeugnissen (Zukauf)
Ermittlung:
Betriebseinnahmen
abzüglich 60 % davon als Betriebsausgabe
= Zuschlag

Keine Möglichkeit, Miet- und Pachtzinsen sowie Schuldzinsen abzusetzen

Abgrenzung des Gewerbebetriebes von der Landwirtschaft

Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten, die dem Bereich der Landwirtschaft zugerechnet werden

Grundsatz:

Einnahmen, die aus gewerblichen Tätigkeiten vorliegen, sind als gewerbliche Einkünfte gesondert zu erfassen und zu versteuern.

Zurechnung zur Landwirtschaft


Nebenbetrieb

Der Nebenbetrieb muss den Hauptbetrieb fördern und durch den Hauptbetrieb geprägt werden

Nebenbetrieb liegt vor:

überwiegend im eigenen Hauptbetrieb erzeugte Rohstoffe be- oder verarbeitet werden
und die dabei gewonnen Erzeugnisse überwiegend zum Verkauf bestimmt sind
oder
ein LuF wirt Umsätze aus der Übernahme von Rohstoffen erzielt, diese be- oder
verarbeitet und die dabei gewonnenen Erzeugnisse nahezu ausschließlich im
Hauptbetrieb verwendet

Achtung: die **Be- oder Verarbeitung eigener Erzeugnisse** im Rahmen der **zweiten Stufe** der Be- oder Verarbeitung ist eine **gewerbliche Tätigkeit**



Werden neben landwirtschaftlichen Erzeugnisse auch fremde oder gewerbliche Erzeugnisse abgesetzt.

so liegt landwirtschaftliche Tätigkeit und eine gewerbliche Tätigkeit vor

gewerbliche Erzeugnisse sind zugekaufte Erzeugnisse, Handelswaren, die nicht im landwirtschaftlichen Erzeugerprozeß eingesetzt werden (R 15.5. Abs. 5 Satz 7)

Möglichkeit der Zurechnung der gewerblichen Tätigkeiten zur Landwirtschaft (R 15.5. Abs.11)

Gewerbliche Tätigkeiten sind dann der Landwirtschaft zuzurechnen:

Umsatz aus diesen Tätigkeiten dauerhaft insgesamt nicht mehr als 1/3 des Gesamtumsatzes

und nicht mehr als als 51.500 Euro im Wirtschaftsjahr betragen

Voraussetzung ist, das diese Umsätze aus den Tätigkeiten dauerhaft insgesamt nicht mehr als 50 % des Gesamtumsatzes betragen

Berechnung der Grenzen: Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer

Verwendung von Wirtschaftsgütern = gewerbliche Tätigkeit

Überlassung von Wirtschaftsgütern an Dritte entgeltlich



Landwirtschaftliche Dienstleistungen

Dienstleistungen ohne Verwendung von eigenen Erzeugnissen - ist gewerbliche Tätigkeit

Hausnahme: Umsatzgrenzen wie zu gewerblichen Tätigkeiten werden nicht überschritten

1/3 oder 51.500 Euro Grenze (zu oben)

Beispiel für die Grenzen

Landwirtschaftlicher Betrieb

alle ohne Umsatzsteuer

Umsatz aus eigenen und fremden Erzeugnissen		130.000 €
davon	Veräußerung zugekaufter Produkte	45.000 €
	Dienstleistungen mit eigenen Maschinen	
	an Landwirte	15.000 €
	an örtliche Gemeinde	15.000 €

Lösung

Die Summe der Umsätze eigener u.fremder Erz.	130.000 €
Dienstleistungen	30.000 €
	<hr/>
	160.000 €

Summe fremder Erzeugnisse/Produkte 45.000 €

Prüfung 1/3 Grenze 160000/3 53,33%

Prüfung absolute Grenze 51.500 45.000 €

beide Grenzen nicht überschritten - Einkünfte aus Landwirtschaft

Umsatzsteuer

• **Das System der Umsatzsteuer**

- Umsatzsteuer für die Landwirte - **Pauschalierung** mit 10,7 % (ab. 1.1.2022 9,5 %)
- Rechnungstellung mit 10,7 % Umsatzsteuer
- Vorsteuerabzug fiktiv ebenfalls 10,7 %
- Keine Zahlung für Umsatzsteuer ans Finanzamt § 24 UStG

Die folgenden Lieferungen von Produkten/ Erzeugnissen aus der Landwirtschaft und Dienstleistungen können mit 10,7 % pauschaliert werden:

Helmut Illie Landwirtschaftliche Buchstelle Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Der Umsatzsteuer unterliegende Lieferungen und Leistungen

Anhang VII

Verzeichnis der Tätigkeiten der landwirtschaftlichen Erzeugung im Sinne des Artikels 295 Abs. 1 Nr. 4 MwStSystRL

1. Anbau:
 - a) Ackerbau im Allgemeinen, einschließlich Weinbau
 - b) Obstbau (einschließlich Olivenanbau) und Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzengartenbau, auch unter Glas
 - c) Anbau von Pilzen und Gewürzen, Erzeugung von Saat und Pflanzgut
 - d) Betrieb von Baumschulen
2. Tierzucht und Tierhaltung in Verbindung mit der Bodenbewirtschaftung:
 - a) Viehzucht und -haltung
 - b) Geflügelzucht und -haltung
 - c) Kaninchenzucht und -haltung
 - d) Imkerei
 - e) Seidenraupenzucht
 - f) Schneckenzucht
3. Forstwirtschaft
4. Fischwirtschaft:
 - a) Süßwasserfischerei
 - b) Fischzucht
 - c) Muschelzucht; Austernzucht und Zucht anderer Weich- und Krebstiere
 - d) Froschzucht

Anhang VIII

Exemplarisches Verzeichnis der landwirtschaftlichen Dienstleistungen im Sinne des Artikels 295 Abs. 1 Nr. 5 MwStSystRL

1. Anbau-, Ernte-, Dresch-, Press-, Lese- und Einsammelarbeiten, einschließlich Säen und Pflanzen
2. Verpackung und Zubereitung, wie beispielsweise Trocknung, Reinigung, Zerkleinerung, Desinfektion und Einsilierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
3. Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
4. Hüten, Zucht und Mästen von Vieh
5. Vermietung normalerweise in land-, forst- und fischwirtschaftlichen Betrieben verwendeter Mittel zu landwirtschaftlichen Zwecken
6. Technische Hilfe
7. Vernichtung schädlicher Pflanzen und Tiere, Behandlung von Pflanzen und Böden durch Besprühen
8. Betrieb von Be- und Entwässerungsanlagen
9. Beschneiden und Fällen von Bäumen und andere forstwirtschaftliche Dienstleistungen



Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuer unterliegende Lieferungen und Leistungen

Als eigenerzeugte Erzeugnisse gelten auch § zugekaufte landw. Erzeugnisse, die im eigenen Betrieb durch unproduktive Tätigkeiten zu einem Produkt anderer Marktgängigkeit weiterverarbeitet werden.

Beispiel: Zugekaufte Samen, Zwiebeln, Knollen, Stecklinge, Pflanzen werden bis zur Verkaufsreife

Veräußerung von landwirtschaftlichen Produkten und Dienstleistungen

- Pauschalierung nur für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte
- Sowie land-und forstwirtschaftliche Dienstleistungen

Landwirtschaftliche Dienstleistungen (24.3 UStAE) sind:

- Mit Hilfe der Arbeitskräfte des Betriebes und ggf. verwendete Wirtschaftsgüter des Betriebes
- Die sonstigen Leistungen normalerweise zur landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen

Zu versteuern mit dem Regelsteuersatz:

Die Veräußerung zugekauften Produkte / Handelswaren wird nach allgemeinen Vorschriften besteuert (7 % bzw. 19 %)

Vermietungsleistungen -Campingplätze oder Mietvertrag länger als 1 Jahr

Verkauf gebrauchter landwirtschaftlicher Geräte -

Ausnahme: Gegenstand wurde während der Zugehörigkeit zu mindestens 95 % für luf Umsätze verwendet



Umsatzsteuer

Hofläden, Handelsgeschäfte

Zukäufe von Produkte, die nicht eigenerzeugt wurden:

Für zugekaufte Produkte ist die Pauschalierung nach § 24 UStG nicht anzuwenden

Die Veräußerung dieser Produkte unterliegt der Regelbesteuerung (7 % bzw. 19%)



Umsatzsteuer

Vereinfachungsregelung in 24.6 UStAE

Werden im Rahmen des pauschalierenden Betriebes auch andere Umsätze ausgeführt (**Zukaufprodukte und Dienstleistungen**), die einen engen Bezug zur eigenen landwirtschaftlichen Erzeugertätigkeit ausweisen,

können diese aus Vereinfachungsgründen in die Pauschalierung mit einbezogen werden.

Voraussetzung: Umsätze (netto) nicht mehr als 4.000 Euro im laufenden Kalenderjahr

Helmut Illie Landwirtschaftliche Buchstelle Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

Sozialversicherung



Alterskasse

Versicherte kraft Gesetz

Versicherungspflichtig

- Landwirt
- mitarbeitende Familienangehörige

Landwirt ist, wer ein Unternehmen der Bodenbewirtschaftung mit einer
Mindestgröße erreicht § 1 Abs.5 ALG (8 ha)

Sonderkulturen für Gemüse z.B. 0,05 ha

Informationen:

www.SVLFG.de

- Beitragszuschuss und
- Befreiung möglich, wenn regelmäßiges Arbeitsentgelt aus
anderen Einkommen größer als 4.800 Euro p.a. überschreitet



Alterskasse

SVLFG – Zuständige Versicherung www.svlfg.de

Ausschlaggebend für die Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte ist die Größe des landwirtschaftlichen Unternehmens. Die Mindestgröße ist seit dem 01.01.2014 deutschlandweit einheitlich.

Alterskasse

Mindestgrößen	Mindestgrößen bemessen nach Arbeitsbedarf in ha, Arbeitstage
Landwirtschaft einschl. Grünland (ohne Hof- und Gebäudeflächen, ohne Hausgarten)	8,00 ha
Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen	16,00 ha
Forstwirtschaft	75,00 ha
Spezialkulturen	2,20 ha
Weihnachts-/Christbaumkulturen	2,50 ha
Weinbau	2,00 ha
Rebschulen	0,50 ha
Gärtnerischer Anbau:	
Hochglas Blumen/ Zierpflanzen/ Baumschulen	0,03 ha
Hochglas Gemüse	0,05 ha
Niederglas Blumen/ Zierpflanzen	0,05 ha
Niederglas Gemüse	0,08 ha
Freiland Blumen/ Zierpflanzen	0,25 ha
Baumschulen	0,30 ha
Pilzzucht	0,03 ha



Krankenkasse

Versicherte kraft Gesetz

Versicherungspflichtig

- Landwirt
- mitarbeitende Familienangehörige

Landwirt ist, wer ein Unternehmen der Bodenbewirtschaftung mit einer Mindesgrösse erreicht § 1 Abs.5 ALG (8 ha)

Beitragsberechnung

Sonderkulturen werden mit Multipliktoren berechnet

Informationen:

www.SVLFG.de



Krankenkasse

Beitrag zur Landwirtschaftlichen Krankenkasse Veränderung der Multiplikatoren für „Sonderkulturen“ ab 2021

Der Beitrag für Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige zur Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) wird seit 2014 deutschlandweit einheitlich nach dem „korrigierten Flächenwert“ (Einkommensersatzmaßstab) berechnet

Bei der Bewirtschaftung von bestimmten Sonderkulturen kommt zusätzlich ein „Multiplikator“ zum Einsatz (vgl. § 131 Abs. 4 Satzung). Dieser soll das höhere Einkommenspotenzial dieser Sonderkulturen abbilden.

Insgesamt wird der Beitrag nach dem „korrigierten Flächenwert“ deshalb wie folgt ermittelt: Flächen in ha x Hektarwert der Betriebssitzgemeinde (ggf. x Multiplikator) x Beziehungswert der AELV



Krankenkasse

Beispiel für

12 ha Obstbau mechanische Ernte, Hektarwert = 1.800 DM 12 ha x 1.800 DM = 21.600 DM;

21.600 DM x 3,33 = 71.928 DM; 71.928 DM x Beziehungswert von 0,7070 = 50.852,00 €

Mit diesem „korrigierten Flächenwert“ wird das Unternehmen der Beitragsklasse 11 (48.600,01 bis 54.000,00 €) zugeordnet. AELV = Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft

Helmut Illie Landwirtschaftliche Buchstelle Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

Sozialversicherung

Die Multiplikatoren werden ab 01.01.2021 der Beitragsberechnung zugrunde gelegt:

	Unterglasfläche		Freiland
	heizbar	<u>nicht heizbar</u>	
Obst und Feldgemüse extensiv, mit mechanischer Ernte			4,31
Gemüse einschließlich Feldgemüse	54,33	36,99	7,04
Blumen und Zierpflanzen	81,71	38,57	22,41
Sonstige Gartengewächse	36,00	28,00	4,00
Obst			4,45
Christbaumkulturen			2,15
Hopfen und Tabak			3,00
Baumschulen (neu)			12,70

Helmut Illie Landwirtschaftliche Buchstelle Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

Sozialversicherung



Angestellte in der Landwirtschaft

Abhängig beschäftigte Personen

- **Vollzeit**

Anmeldung, Lohnabrechnungen und Abführung der
Versicherungsbeiträge
Führung von Lohnkonten

- **Landwirtschaftliche Fachkräfte**

- **Teilzeit (Minijob)**

Zuständige Minijobzentrale - Knappschaft in Essen

Helmut Illie Landwirtschaftliche Buchstelle Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

Sozialversicherung



- **Landwirtschaftliche Fachkräfte**

Lohnsteuerpauschalierung für Aushilfskräfte, die typische landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben

Niedriger Pauschsteuersatz

Landwirte können für Aushilfskräfte in ihren Betrieben der Land- und Forstwirtschaft eine Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 5 % des Arbeitslohns erheben (§ 40a Abs. 3 Einkommensteuergesetz - EStG).

Voraussetzung ist, dass die Aushilfskräfte ausschließlich typisch land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und nicht etwa auch im Privathaushalt usw. tätig sind.

Sozialversicherung

Aushilfskräfte als Fachkräfte

Grundvoraussetzung ist, dass es sich bei den Arbeitnehmern um Aushilfskräfte handelt.

Als solche zählen keine Personen, die zu den land- und forstwirtschaftlichen Fachkräften gehören oder die der Arbeitgeber mehr als 180 Tage im Kalenderjahr beschäftigt (§ 40a Abs. 3 Satz 3 EStG).

Des Weiteren muss es sich um sogenannte Aushilfsarbeiten handeln, also um solche Arbeiten, die nicht ganzjährig anfallen.

Dabei ist eine Beschäftigung mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten unschädlich, wenn die Dauer dieser Arbeiten 25 % der Gesamtbeschäftigungsdauer nicht überschreitet (§ 40a Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz EStG).

Darüber hinaus darf der Stundenlohn durchschnittlich nicht mehr als € 12,00 betragen.

Helmut Illie Landwirtschaftliche Buchstelle Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

Sozialversicherung

Aushilfskräfte als Fachkräfte

Grundvoraussetzung ist, dass es sich bei den Arbeitnehmern um Aushilfskräfte handelt.

Solizuschlag, Kirchensteuer

Neben der Pauschalsteuer fällt der Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer an. Bei entsprechender Religionszugehörigkeit ist eine pauschale Kirchensteuer zu erheben.

Buchung, Abwicklung

Die Landwirtin/der Landwirt muss zur Pauschalierung der Lohnsteuer für die Aushilfskräfte ein eigenes Lohnkonto führen.

Dieses muss mindestens enthalten:


Name und Anschrift, Dauer der Beschäftigung, Tag der Zahlung,

Höhe des Arbeitslohns sowie

Art der Beschäftigung (z. B. Erntehelfer).

Bei mehreren unterschiedlichen Tätigkeiten ist die Dauer der begünstigten Saisonarbeit herauszustellen.

Möglichkeiten der Beschäftigung



Minijob/ Geringfügige Beschäftigung

Maximal 450 Euro / Monat

Neben der Haupttätigkeit beim anderen Arbeitgeber nur ein Minijob zusätzlich möglich – die Tätigkeit nicht berufsmäßig ausgeübt

Folge: Arbeitgeber versteuert den Betrag mit 30%

Arbeitnehmer muss die Einnahmen nicht versteuern (sind mit 30% versteuert)

Absicherung durch Arbeitsvertrag

Personalfragebogen

Absicherung durch Checkliste

Aufzeichnung der Arbeitszeiten Vordruck

Kurzfristige Beschäftigung

Längstens 3 Monate zusammenhängend möglich
Höchstens 70 Arbeitstage im Kalenderjahr

Folge: keine Beiträge zur Sozialversicherung
Lohnsteuer 25% pauschal bis 18 Tage
Beschäftigung
Oder
Lohnsteuer-EIStaM-Anmeldung



Möglichkeiten der Beschäftigung

**Mini Job
geringfügige
Beschäftigung**

**Kurzfristige
Beschäftigung**

Maximal 450 Euro im Monat

**längstens 3 Monate zusammenhängend mögl
höchstens 70 Arbeitstage im Kalenderjahr**

**Neben der Haupttätigkeit beim anderen
Arbeitgeber nur ein Minijob zusätzlich möglich**

und - die Tätigkeit nicht berufsmäßig ausgeübt

**Folge:
Arbeitgeber versteuert den Betrag mit 30 %**

**Folge:
keine Beiträge zur Sozialversicherung
Lohnsteuer 25 % pauschal bis 18 Tage Beschä**

**Arbeitnehmer muss die Einnahmen nicht verst
(sind mit 30 % versteuert)**

**oder
Lohnsteuer- ELStaM - Anmeldung**

**Absicherung durch
Arbeitsvertrag**

Personalfragebogen

Absicherung durch Checkliste

**Aufzeichnungen der Arbeitszeiten
Vordruck**

- Steuerrecht für landwirtschaftliche Betriebe

- **Vielen Dank für die Aufmerksamkeit**

- Helmut Illie
- Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- Landwirtschaftliche Buchstelle
- Senderstr. 6, 37077 Göttingen
- 0171 6739507
- Email : h.illie@me.com

